65. Unfallfürsorge bei Einsatzunfall

65.0

[1] Art. 65 regelt, welche Leistungen der Unfallfürsorge bei einem Einsatzunfall nach Art. 64 gewährt werden. [2]Grundsatz ist dabei die Gleichsetzung der für besondere Auslandsverwendungen typischen dauerhaft erhöhten abstrakten Gefahr mit der besonderen Lebensgefahr nach Art. 54. [3]Art und Umfang der zu gewährenden Unfallfürsorge richten sich nach den Art. 45 ff. [4]Zur Gewährung der einzelnen Leistungen müssen die jeweils genannten weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. [5]Anstelle des Vorliegens eines Dienstunfalls müssen die Voraussetzungen des Art. 64 erfüllt sein.